

1. Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise	zul. Zahl der Vollgeschosse
Höhe baulicher Anlagen	

Allgemeine Wohngebiete

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max. zulässige Traufhöhe max. zulässige Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

offenen Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



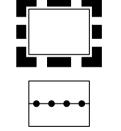
Regenrückhaltebecken

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a) und b) und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB) sowie gleichzeitig Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

9. Kenzeichnungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummern

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden

<u>≯ /,5</u> → Bemaßung in Metern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO) In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3) werden die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der BauNVO genannten Ausnahmen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (und sind somit nicht zulässig).

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 u. 18 BauNVO)

2.1. Erdgeschossfußböden (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die Oberkante der fertigen Erdgeschossfußböden (OKFF) baulicher Anlagen darf höchstens 50 cm über der Fahrbahnoberkante der erschließenden Straße in Höhe der Grundstückszufahrt liegen. 2.2. Bezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO) Bezugspunkt für die Höhen baulicher Anlagen ist die Fahrbahnoberkante der erschließenden

Straße, jeweils in Höhe der Grundstückszufahrt. 2.3. Trauf- und Firsthöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der Verlängerung der Wandaußenfläche und der Oberkante der Dachhaut, die Firsthöhe der oberste Abschluss der Dachhaut, bezogen auf die Oberkante der fertigen Erdgeschossfußböden (OKFF). Bei der Ermittlung der Firsthöhen bleiben Antennen, Schornsteine und sonstige Sonderbauteile unberücksichtigt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) In der offenen Bauweise (o) sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von maximal 50 m zulässig. Im WA 1 und WA 2 sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Im WA 1 und WA 2 sind in Einzelhäusern höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. In Doppelhäusern ist höchstens eine Wohneinheit je Haushälfte zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Garagen, Carports und bauliche Nebenanlagen im Sinne des §14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, dürfen die straßenseitigen Baugrenzen der jeweiligen Erschließungsstraße nicht überschreiten.

6. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB) Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhausgrundstücke 650 m² und für Doppelhausgrundstücke 350 m² je Haushälfte.

7. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB) 7.1 Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken

Auf den privaten Grundstücken ist jeweils ein Baum als standortgerechtes Laubgehölz der Pflanzliste A - oder alternativ ein Obstbaum alter, regional typischer Sorten der Pflanzliste B zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzungen haben in der auf die Fertigstellung der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) zu erfolgen.

Pflanzliste A:

Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium).

Apfelsorten: Jakobsapfel, Pfannekuchen, Bisterfelder Renette, Boskoop Rot, Bremer Doodapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Frank Coper Prinzenapfel, Gelber Redwood, Grahams, Gafensteiner, Prinz, Holsteiner Cox, Birnensorten: Bürgermeisterbirne, Gute Graue und Ohnhüschen.

Hinsichtlich der Pflanzenqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten: Die Bäume sind als Hochstamm mit 12 – 14 cm Stammumfang zu pflanzen.

7.2 Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie gleichzeitig Fläche zum

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB) Innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie gleichzeitig Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der gesamte Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 (1) Nr.

25b BauGB zu erhalten. Auf der Fläche sind ergänzend Gehölze der Pflanzenliste C zu pflanzen, so das mind. 50% der Fläche mit Gehölzen bestanden ist.

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche ist eine unbefestigte Wegeverbindung zulässig. Düngemittel oder Pestizide dürfen auf der Fläche nicht ausgebracht werden.

Pflanzenliste C: Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus),

Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Aspe (Populus tremula), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium), Eingriffeliger-Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Wildbirne (Pyrus pyraster), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 84 NBauO)

Nachstehende örtliche Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP Nr. 52 der

Gemeinde Sittensen "Im kleinen Felde"/ 1. Bauabschnitt.

2. Dächer 2.1. Dachneigung

Für die Hauptdachflächen der Hauptbaukörper sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15 - 48 Grad zugelassen. Im WA 2 sind darüber hinaus auch Flachdächer zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze gem. §12 BauNVO.

2.3 Dachgauben und Dacheinschnitte

Die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dacheinschnitten darf insgesamt nicht mehr als 50% der Gesamtlänge der jeweiligen Dachseite betragen.

3. Stellplätze Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen anzulegen.

4. Berücksichtigung örtlicher Bauvorschriften Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße

HINWEISE

Die Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen hat im Zeitraum zwischen dem 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

2. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde in Form von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vermutet. Nach § 13 des NDSchG bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist und bei genehmigungsfreien Vorhaben im Vorfeld separat beantragt

Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig. Die Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Treten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage, so ist unverzüglich der Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu benachrichtigen und die weiteren Arbeiten sind bis auf Weiteres einzustellen.

Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden

Landesvermessung Niedersachsen, zu informieren. 5. Niederschlagswasserabfluss

ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und

Es ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser unkontrolliert von privaten Baugrundstücken auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abfließt und dort zu Schäden führt. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses zu ergreifen.

6. Baugrundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht überbaubaren Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO zu begrünen sind und nicht versiegelt werden dürfen. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Steinen, Kies o. ä. ist daher unzulässig.

Gemeinde Sittensen

Bebauungsplan Nr. 52 "Im kleinen Felde" **Bauabschnitt 1**

-mit örtlicher Bauvorschrift-

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Stand: 30.10.2019

